Schiersteiner Zeitung

Amts-Blatt.

Anzeigen
kosten die einspaltige Kolonelzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Für auswärtige Besteller 20 Pfg.
Reklamen 60 Pfg.

Bezugspreis
monatlich 65 Pfg., mit Bringerlohn 70 Pfg. Durch die Post bezogen vierteljährlich 2.10 Mk. ausschl. Bestellgeld.

Fernruf Nr. 164.

Anzeigen-Blatt für Schierstein und Umgegend
(Schiersteiner Anzeiger) — (Schiersteiner Nachrichten) — (Schiersteiner Tagblatt)
(Schiersteiner Neueste Nachrichten) — (Wiederwallufer Zeitung)

Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 16681.

Erscheint: Dienstags, Donnerstags, Samstags

Druck und Verlag
Probst'sche Buchdruckerei
Schierstein.
Verantwortlicher Schriftleiter
Wilh. Probst, Schierstein.

Fernruf Nr. 164

Nr. 112. Samstag, den 21. September 1918. 26. Jahrgang

Die Friedensnote Burians.

Amerika kann und will nicht.

Wien, 19. Septbr. (W. B.) Der schwedische Gesandte in Wien brachte heute im Auftrage seiner Regierung dem österreichisch-ungarischen Ministerium des Aeußern den Text der Antwort der Regierung der Vereinigten Staaten auf die Note der österreichisch-ungarischen Regierung vom 14. September zur Kenntnis, welche der schwedische Gesandte in Washington dem Ministerium des Aeußern in Stockholm übermittelt hatte. Der Text dieser Antwort lautet:

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Zuschrift vom 16. September zu bestätigen, mit welcher die Note der österreichisch-ungarischen Regierung mitgeteilt wurde, die den Vorschlag an die Regierungen aller kriegführenden Staaten enthielt, dahingehend, diese mögen Delegierte zu einer vertraulichen und unverbindlichen Aussprache über die Grundprinzipien des Friedensschlusses entsenden. Hierbei wurde vorgeschlagen, die Delegierten zu beauftragen, einander die Auffassung ihrer Regierungen über jene Prinzipien zur Kenntnis zu bringen und analoge Mitteilungen entgegenzunehmen, sowie offene und freimütige Aufklärungen über alle jene Punkte zu erbitten und zu erteilen, die der Präzisierung bedürfen.

In Erwiderung hierauf beehre ich mich mitzuteilen, daß der Inhalt Ihrer Mitteilung dem Präsidenten vorgelegt worden ist, welcher mich beauftragt, Ihnen bekannt zu geben, daß die Regierung der Vereinigten Staaten auf die Anregung der österreichisch-ungarischen Regierung nur eine Antwort erteilen zu können glaubt. Sie hat wiederholt und mit vollstem Freimut die Bedingungen festgestellt, unter welchen die Vereinigten Staaten den Friedensschluß in Erwägung ziehen würden. Sie kann und will sich mit keinem Konferenzvorschlage über eine Angelegenheit befassen, hinsichtlich welcher sie ihren Standpunkt und ihre Absichten so klar dargelegt hat.

(gez.) Lansing.

Deutschland ist bereit.

Berlin, 20. Septbr. (W. B. Amtlich.) Die heute durch den Kaiserlichen Botschafter in Wien überreichte deutsche Antwort auf die Friedensnote der k. k. österreichisch-ungarischen Regierung hat folgenden Wortlaut:

Unterzeichneter Kaiserliche Botschafter beehrt sich, auf die sehr geschätzte Note des k. u. k. Ministeriums des Kaiserlichen und Königlichen Hauses und des Aeußern vom 14. d. Mts. folgendes zu erwidern:

Die Aufforderung der K. u. K. Regierung an alle kriegführenden Staaten zu einer vertraulichen und unverbindlichen Aussprache in einem neutralen Lande über die Grundprinzipien des Friedensschlusses entspricht dem Geiste der Friedensbereitschaft und Versöhnlichkeit, den die verantwortlichen Staatsmänner des Vierbundes und die berufenen Vertreter der verbündeten Völker immer wieder bekundet haben. Die Aufnahme, die frühere ähnliche Schritte bei unseren Gegnern fanden, ist nicht ermutigend. Die Kaiserliche Regierung begleitet aber den neuen Versuch, die Welt dem von ihr ersehnten, gesicherten und dauernden Frieden näherzubringen, mit dem aufrichtigen und ernsten Wunsche, daß die von einem tiefen Verantwortungsgefühl und edler Menschlichkeit eingegebenen Darlegungen der K. u. K. Regierung den diesmal erhofften Widerhall finden mögen. Im Namen der Kaiserlichen Regierung hat der Unterzeichnete die Ehre zu erklären, daß Deutschland bereit ist, an dem vorgeschlagenen Gedankenaustausch teilzunehmen.

Die feindlichen Angriffe.

Berlin, 20. Sept. (W. B.) Dem am 18. unter schweren Verlusten zusammengebrochenen Durchbruchsversuch zwischen Cambrai und St. Quentin haben die Engländer und Franzosen am 19. September am nördlichen Teile der Angriffsfront nicht wiederholt. Es kam lediglich zu starken Teilangriffen. Am Morgen wurden die Engländer südwestlich Villers Guislain abgewiesen. Um 11 Uhr versuchten sie im Abschnitt Epehy—Lemcire unter starkem Sturmwageneinsatz vorzugehen. Nachdem eine größere Anzahl Sturmwagen vernichtet war, machten die übrigen kehrt und die englische Infanterie flutete in ihre Ausgangsstellung zurück. Am Nachmittag scheiterten Teilangriffe bei Gouzeaucourt. Ein Angriff, der sich am Gauchewalde vorbereitete, wurde von dem zusammengefaßten deutschen Artilleriefeuer zerschlagen. Teilvorstöße nordöstlich Hargicourt blieben im deutschen Maschinengewehr- und Infanteriefeuer liegen. Bei um 7,15 Uhr abends wiederholten starken Angriffen zwischen Epehy und Lemcire konnten sich die Engländer lediglich in einem vorspringenden Stellungsteil nordwestlich Lemcire festsetzen.

Auf dem südlichen Teile der Angriffsfront, vom Omignonbach bis an die Somme, gingen Engländer und Franzosen nach starkem, um 5 Uhr morgens einsetzenden Feuer zum geschlossenen Angriff vor. Von dem deutschen Artilleriefeuer bereits in der Entwicklung gefaßt, wurde die feindliche Infanterie auf der ganzen Front unter empfindlichen Verlusten in ihre Ausgangsstellungen zurückgeworfen. Um 12 Uhr mittags schickten die Engländer und Franzosen von neuem tief gegliederte Angriffswellen vor. Wiederum wurden alle Angriffe abgeschlagen. Mit Handgranaten stießen deutsche Sturmtruppen dem weichenden Feinde nach, säuberten die Widerstandsnester vor den deutschen Linien und brachten Gefangene und eine größere Anzahl Maschinengewehre zurück. Bei Essigny-le-Grand gelang es, die deutschen Linien zu verbessern.

Zwischen Allette und Aisne ist ein zwischen 6 und 7 Uhr vorgetragener eigener Angriff westlich Jouy mit einem französischen zusammengestoßen. In hartnäckigen Kämpfen wurden die Franzosen zurückgeworfen.

Unversöhnlichkeit eine amerikanische Eigenschaft.

Amerikanische Selbstkritik.

Die Ausschreitungen des amerikanischen Mob haben einen Zustand heraufbeschworen, der allmählich auch den anständigeren Elementen im Lande bedenklich erscheint. So schreibt die Newyorker Wochenschrift Republic":

„Die Dinge gestalten sich zu einem erschreckenden Uebel aus, das dem guten Rufe der amerikanischen Selbstzucht und gerechten Denkungsart in Europa schadet. Das Lynchen wird nicht freiwillig aufgegeben werden, es muß mit Gewalt ausgerottet werden, aber bis jetzt haben die städtischen Behörden und die örtlichen Ligen nicht genügend Neigung gezeigt, es auszurotten. Die Amerikaner haben zu lange den Pöbelausschreitungen gefrönt, und ein Krieg wie dieser bringt natürlich alle Unvollkommenheiten und Anomalien in der moralischen Struktur einer Nation an die Oberfläche. Es würde der öffentlichen Meinung heilsam sein, wenn sie in Verbindung mit diesen Pöbelausschreitungen die unangenehme, aber zweifellose Tatsache anerkennen würde, daß sie in fast allen Fällen unter Mitwisserschaft und dem tätlichen Beistand der „besseren Elemente" vorkommen. Diese tun so gut wie nichts, um sie zu verhindern, sie ermutigen sie im Gegenteil noch.

Die Zustände, die in dieser Beziehung in der öffentlichen Meinung Amerikas bestehen, und ihre Folgen beginnen auswärts und besonders in Großbritannien Befürchtungen zu erregen. Französische und englische Staatsmänner sprechen privatim die Befürchtung aus, daß die amerikanische Streitsucht und Unversöhnlichkeit einem möglichen, wenn nicht gar sehr wünschenswerten Frieden im Wege stehen. Sie werden in zunehmendem Maße stutzig, beunruhigt und besorgt durch die in unserem Lande herrschende Geistesverfassung und die daraus sich ergebenden Anomalien im Auftreten, in der Politik und der Propaganda. Es ist kein Wunder, wenn Engländer durch die herrschende Geistesverfassung in Amerika verwirrt und in Unruhe versetzt werden. Es ist nicht leicht zu begreifen, wie eine Nation, die noch vor zwei Jahren dem Eintritt in den Krieg völlig widerstrebte, die den Präsidenten teilweise wiederwählte, weil er uns aus dem Kriege herausgehalten hatte, jetzt einen so anderen Standpunkt einnimmt. Es ist auch schwer, diese Tatsachen mit der jetzt befolgten Heimatspolitik der amerikanischen Regierung und mit der jetzt anscheinend vorherrschenden Geistesverfassung

---

Bringt Euren Goldschmuck zur Goldankaufsstelle!

Von der neunten Kriegsanleihe.

Die auslosbaren 4½prozentigen Schatzanweisungen der 9. Kriegsanleihe.

Wie schon mitgeteilt, werden auch bei der 9. Kriegsanleihe neben den 5prozentigen Schuldverschreibungen 4½prozentige Schatzanweisungen ausgegeben, die den Ausgabebedingungen nach (Ausgabekurs, Verzinsung, Auslosung und Tilgung) mit den zu den letzten drei Kriegsanleihen angelegten Schatzanweisungen völlig übereinstimmen. Um auch kleineren Kapitalisten Gelegenheit zum Erwerb eines die besten Gewinnmöglichkeiten bietenden Wertpapieres zu geben, gelangen diesmal auch Stücke zu 500 M. zur Ausgabe, während bisher das kleinste Stück über 1000 Mark lautete. — Der tatsächliche Zinsgenuß beträgt zunächst 4,6 Prozent, ist aber in Wirklichkeit höher, da die Aussicht besteht, daß das betreffende Kriegsanleihestück bei einer der halbjährlichen Auslosungen mit 110 Prozent — bei einen Einzahlungskurs von 98 Prozent — zurückgezahlt wird. Später, frühestens nach dem 1. Juli 1927, kann sich dieser Auslosungsgewinn noch beträchtlich erhöhen. Zu diesem Zeitpunkt ist das Reich nämlich berechtigt, die Anleihe zum Nennwert zurückzuzahlen. Der Schatzanweisungsinhaber darf aber statt der Barrückzahlung vierprozentige Schatzanweisungen verlangen, die bei den ferneren Auslosungen mit nunmehr sogar 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbar sind. Frühestens zehn Jahre nach der ersten Kündigung, also am 1. Juli 1937, kann das Reich den Zinsfuß auf 3½ Prozent herabsetzen. Als Ausgleich steigt aber der von da ab mögliche Auslosungsgewinn auf 120 Prozent. Am 1. Juli 1967 müssen sämtliche Stücke getilgt sein. Wer bei einer der Kündigungen sein Geld etwa gewinnbringender anlegen zu können glaubt, kann sich selbstverständlich das Kapital zum Nennwert (nicht Ausgabe- oder Tageskurs) zurückzahlen lassen.

Aeltere Kriegsanleihestücke (Schuldverschreibungen aller früheren Anleihen und Schatzanweisungen der 1., 2., 4. und 5. Anleihe), die keine Auslosungsmöglichkeiten bieten, können bis zum doppelten Betrage der neu gezeichneten Schatzanweisungen umgetauscht werden.

Die günstigen Gewinnaussichten, die Verringerung der Anzahl der Schatzanweisungen durch die Tilgung, ferner die gute Verzinsung werden, zumal die glücklichen Besitzer von ausgelosten Stücken stets geneigt sein werden, sich Ersatzstücke zu beschaffen, zweifellos die beste Wirkung auf den Kursstand dieses Wertpapiers ausüben. Die Entschließung, ob man Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen wählen soll, muß natürlich jeder selbst treffen. Aber gerade für denjenigen, der sein Geld auf längere Zeit anlegen will, bilden die 4½prozentigen Schatzanweisungen infolge des sicheren Gewinns eine vorzügliche Kapitalsanlage. Daher sollte jeder Kapitalist, insbesondere die großen Vermögensverwaltungen, die Banken, Sparkassen, Genossenschaften, Versicherungsanstalten, industriellen Unternehmungen usw. der Frage der Zeichnung von Schatzanweisungen besondere Beachtung schenken. Die ersten beiden Auslosungen dieses Wertpapiertyps haben übrigens schon stattgefunden. Am 1. Juli dieses Jahres wurden bereits vier Gruppen der Schatzanweisungen mit 110 Prozent zurückgezahlt. Den Inhabern der Schatzanweisungen der 9. Kriegsanleihe winkt die erste Auslosung ebenfalls sehr bald, nämlich im Juli nächsten Jahres, und zwar wird im ersten Auslosungstermin um diese neuen Schatzanweisungen denen der 6., 7. und 8. Kriegsanleihe völlig gleichzustellen, die vierfache Anzahl von Gruppen wie in den gewöhnlichen Terminen ausgelost werden.

Allgemeine Kriegsnachrichten.

Hindenburg an das Feldheer.

Generalfeldmarschall v. Hindenburg hat an das Feldheer nachstehenden Erlaß gerichtet:

„Die österreichisch-ungarische Regierung hat allen Kriegführenden vorgeschlagen, zur Herbeiführung des Friedens zu unverbindlichen Besprechungen in einem neutralen Lande Vertreter zu entsenden. Die Kriegshandlung soll dadurch nicht unterbrochen werden. Die Bereitschaft zum Frieden widerspricht nicht dem Geiste, in dem wir den Kampf für unsere Heimat führen. Schon im Dezember 1916 hat der Kaiser, unser Oberster Kriegsherr, mit seinen Verbündeten den Feinden den Frieden angeboten. Mehrfach hat seitdem die deutsche Regierung ihre Friedensbereitschaft bekundet. Die Antwort aus dem feindlichen Lager war Spott und Hohn. Die feindlichen Regierungen peitschten ihre Völker und Heere weiter auf zum Vernichtungskampf gegen Deutschland.

So führten wir unseren Verteidigungskampf weiter. Unser Verbündeter hat nun einen neuen Vorschlag.

gemacht, in Besprechungen einzutreten. Der Kampf soll dadurch aber nicht unterbrochen werden. Für das Heer gilt es also, weiter zu kämpfen. Das deutsche Heer, das nach vier siegreichen Kriegsjahren prachtvoll die Heimat schirmt, muß unsere Unbesiegbarkeit dem Feinde beweisen. Nur hierdurch tragen wir dazu bei, daß der feindliche Vernichtungswille gebrochen wird. Kämpfend haben wir abzuwarten, ob der Feind es ehrlich meint und er diesmal zu Friedensverhandlungen bereit ist oder ob er wieder den Frieden mit uns zurückweist und wir ihn mit Bedingungen erkaufen sollen, die unseres Volkes Zukunft vernichten."

Die deutsche Luftüberlegenheit anerkannt.

Trotz aller Mißerfolge hat die feindliche Presse sich immer wieder bemüht, die großen Erfolge der deutschen Luftstreitkräfte zu verkleinern und ihren Ländern und den Neutralen klarzumachen, die deutsche Luftmacht sei zum Krüppel geschlagen. Besonders nach dem Eintreffen der amerikanischen Hilfe erhob sich im gegnerischen Lager viel Lärm, daß die langersehnte Luftüberlegenheit nun endlich erkämpft sei. Um so merkwürdiger erweist sich in diesem Triumphgeschrei ein englischer Unkenruf in der Fachzeitschrift „Aeroplane" vom 7. 8. aus. Der Herausgeber C. G. Grey bequemt sich dort zu folgendem Eingeständnis:

„Trotz eines Luftministeriums, eines besseren Luftministers, als wir verdienen, und seines Stabchefs, die beide mit vollem Ernst die Ueberlegenheit in der Luft anstreben, trotz der besten Flugzeuge und Motore der Welt haben wir doch nicht die Ueberlegenheit in der Luft erreicht, die für die zukünftige Sicherung des Landes und einem jetzigen schnellen Sieg erforderlich sind. Das liegt daran, daß die Auswahl neuer Maschinenteile und Motore, die Organisation, die Versorgung mit Material, die Ueberführung der neuen Arten von Flugzeugen zum Gebrauch an die Front nicht genügen."

Wir wissen längst, daß sich die Luftüberlegenheit auf deutscher Seite befindet. Das beweisen die hohen Abschußzahlen feindlicher Flieger, die wir im Gegensatz zu unseren Gegnern allmonatlich durch amtliche Veröffentlichung der Nummern und Typenbezeichnung sämtlicher durch Abschuß erbeuteten Flugzeuge belegen. Das interessante offene Eingeständnis der englischen Fachzeitschrift zeigt, daß trotz aller amtlicher Propaganda der Glaube an die Luftüberlegenheit der Entente durchaus noch nicht Allgemeingut geworden ist. Vielleicht kommen unsere Gegner nach und nach zu der Erkenntnis, daß nicht die zahlenmäßige Ueberlegenheit in der Luft entscheidend ist, sondern lediglich die Güte der Flugzeuge und die Tüchtigkeit der Besatzungen.

Erklärung Burians zu seiner Note.

Graf Burian erklärte deutschen Abgeordneten, die ihm erschienen waren: er habe den Schritt mit der Note allein unternommen, selbstverständlich nicht, ohne vorher die Verbündeten in Kenntnis zu setzen und ihrer prinzipiellen Billigung sicher zu sein, schon deshalb, weil einerseits durch die Form des Antrages der Schein eines Friedensangebotes der Mittelmächte vermieden, andererseits weil der Antrag an alle kriegführenden Mächte unmittelbar gerichtet werden sollte. Weiteres Aneinandervorbeireden der Staatsmänner sei nicht nur fruchtlos, sondern der Herbeiführung von Friedensmöglichkeiten eher abträglich.

Mißdeutungen sehe er voraus, sie kämen aber angesichts des großen Zieles nicht in Betracht. Daß keine Lockerung des Treubundgefüges der Mittelmächte bestehe, werde sich mit aller Deutlichkeit zeigen. Der Schritt Oesterreich-Ungarns sei ebenso loyal gegenüber den Bundesgenossen, wie ohne Hintergedanken gegenüber den feindlichen Mächten. Der Erfolg werde vielleicht nicht unmittelbar eintreten, die ihm zugrundeliegende loyale Absicht werde aber zweifellos die Ueberzeugung stärken, daß kein bei Fortsetzung des Krieges noch möglicher Erfolg imstande sein werde, die schweren Opfer aufzuwiegen, die das blutige Ringen den Völkern noch auferlegen werde.

Ein Haßausbruch Clemenceaus.

Der französische Ministerpräsident, der sich nie zu mäßigen wußte, hat bei der Eröffnung des Senats eine Antwort auf die Note Burians gegeben, die in maßloser Weise Deutschland beschimpft und ihm die Vernichtung ankündigt. Er sagt u. a.:

„Albernerweise hat Deutschland geglaubt, der Sieg würde alles vergessen lassen. Unsere verwüsteten Felder, unsere durch Minen und Brand vernichteten Städte und Dörfer, die planmäßigen Plünderungen, raffinierte Mißhandlung, alle Gewalttätigkeiten der Vergangenheit (es folgen Beschimpfungen der betrunkenen Bestie, die wegen Verstümmelung des Textes nicht sicher zu übersetzen sind), Männer, Frauen und Kinder in die Sklaverei weggeführt — das ist, was die Welt gesehen hat und was sie nicht vergessen wird. (Lebhafter Beifall.) Die furchtbarste Rechnung von Volk zu Volk hat sich aufgemacht und wird bezahlt werden. ... Der seit mehr als einem Jahrhundert von unserer Nationalhymne angekündigte Tag ist wirklich gekommen. Auf also, Kinder des Vaterlandes, vollendet die Befreiung der letzten Völker von der Wut unreiner Kräfte! Auf zum fleckenlosen Sieg! Ganz Frankreich, die ganze denkende Menschheit ist mit Euch! (Stürmischer Beifall.)"

Ob das französische Volk, von dessen Friedenssehnsucht Spuren genug vorhanden sind, sich durch die rhetorische Leistung seines Diktators darüber hinweghelfen lassen wird, daß er ihm erneut den Frieden versagt hat, das mag man in Frankreich selber ausmachen. Gegenüber einer solchen Anschauungsweise gibt es bei den Zentralmächten nur den einen Willen, den Gegnern zu zeigen, daß ihre Hoffnungen auf den militärischen und wirtschaftlichen Sieg über die Zentralmächte gründlich falsch sind.

Auf Wilson fällt die Verantwortung.

Nach der amerikanischen Ablehnung ist, wie das „Berner Tagblatt" ausführt, die Burian-Note gegenstandslos geworden. Wäre Wilson seinen schönen Reden getreu als Friedensfreund aufgetreten, hätte die Entente gar nicht gewagt, etwas dagegen zu sagen. Die furchtbare Verantwortung falle somit auf den Präsidenten der Vereinigten Staaten. Der Schleier sei endlich gefallen; die Welt erkenne, daß Amerika die Vernichtung zweier großer europäischer Völker sich zum Ziel genommen habe.

Lokales und Provinzielles.

Schierstein, den 21. September 1918.

Aufruf!

„Es wird das Jahr stark und scharf hergehn. Aber man muß die Ohren steif halten, und Jeder, der Ehre und Liebe fürs Vaterland hat, muß alles daran setzen". Dieses Wort Friedrich des Großen müssen wir uns mehr denn je vor Augen halten. Ernst und schwer ist die Zeit, aber weiterkämpfen und wirken müssen wir mit allen Kräften bis zum ehrenvollen Ende. Mit voller Wucht stürmen die Feinde immer aufs neue gegen unsere Front an, doch stets ohne die gewollten Erfolge. Angesichts des unübertrefflichen Heldentums draußen sind aber der Daheimgebliebenen Kriegsleiden und Entbehrungen gering. An alles dies müssen wir denken, wenn jetzt das Vaterland zur 9. Kriegsanleihe ruft. Es geht ums Ganze, um Heimat und Herd, um Sein oder Nichtsein unseres Vaterlandes. Daher muß jeder

Kriegsanleihe zeichnen!

* Die Weinsteuer. In den Kreisen der Gewerbetreibenden besteht noch immer Unklarheit darüber, wer nach dem Weinsteuergesetz als Weinhändler anzusehen und deshalb anmeldungspflichtig und anmeldungsberechtigt ist. Nach den Ausführungsbestimmungen ist jeder Weinhändler, Wirt, Kaufmann, Apotheker usw., d. h. jeder, der Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringen (verkaufen) will, verpflichtet und berechtigt, sich bei der Hebestelle seines Bezirks als Händler anzumelden. Wer diese Anmeldung bisher versäumt hat, hole sie schleunigst nach. Die Weinbestände vom 1. September 1918 hat der Weinhändler, nicht der Hebestelle besonders anzumelden, sondern in das Weinsteuerbuch einzutragen, das der Händler über seinen gesamten Verkehr mit Wein, also auch über Zu- und Ausgänge, zu führen hat. Formulare zu dem Buch sind bei den Amtsstellen erhältlich. Nachzuversteuern ist nur derjenige Wein, der sich am 1. September 1918 in Händen von Verbrauchern oder auf dem Wege zu diesen befunden hat. Händler, die ihren Betrieb steueramtlich angemeldet haben oder zur Anmeldung verpflichtet waren, hatten oder haben daher nur diejenigen Weine zur Nachsteuer besonders anzumelden, die sie aus ihrem Geschäft für den eigenen Verbrauch vor dem 1. September herausgenommen haben. Sollten danach Händler zu Unrecht Wein zur Nachversteuerung angemeldet haben, müssen sie ihre Anträge sofort zurückziehen und diesen Wein in das Weinsteuerbuch als Bestand oder Zugang eintragen. Schaumwein fällt nicht unter die Bestimmungen des Weinsteuergesetzes. Er ist daher weder im Weinsteuerbuch noch in der Wein-Nachversteuerungsanmeldung aufzuführen. Alle Bestände an Schaumwein, die sich am 1. September 1918 in Händen von Händlern und Privatleuten oder unterwegs befunden haben, waren jedoch anzumelden. Zur Nachversteuerung von Mineralwässern, Limonaden und sonstigen unter das Mineralwassersteuergesetz fallenden Getränken und Stoffen sind nur Händler, Wirte, Konsumvereine, Kasinos, Logen und ähnliche Vereinigungen, die am 1. September Bestände im Steuerwerte von mehr als 1 Mk. hatten, verpflichtet. Hersteller tragen ihre Bestände vom 1. September in das Steuerbuch ein.

* Abänderung der Verordnung über Bier und bierähnliche Getränke. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts hat gemäß den eingetretenen Steigerungen der Unkosten der Brauereien die Erhöhung des Herstellerhöchstpreises für Bier auf 29 M angeordnet und dazu mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 an bestimmt, daß der Stammwürzegehalt des zur Herstellung gelangenden Bieres mindestens 2 und nicht mehr als 3,5 vom Hundert zu betragen hat (R. G. Bl. Nr. 120). Eine Fehlergrenze ist nicht zugelassen. Die Regelung hat zur Voraussetzung, daß die Gerstebelieferung die gleiche bleibt wie im Wirtschaftsjahr 1917/18. Außerdem ist bestimmt worden, daß die steuerliche Mehrbelastung des Bieres, die ab 1. Okt. 1918 durch das neue Biersteuergesetz eintritt, und der bierähnlichen Getränke, die durch das Gesetz, betreffend die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken, ab 1. Septbr. 1918 eingetreten ist, in Höhe von 5,50 M bei Bier und in Höhe von 10 M bei bierähnlichen Getränken dem Höchstpreise zugeschlagen werden darf. Das gleiche ist für die Nachsteuer, soweit solche zu entrichten ist, vorgesehen. Für den Bierhandel ist eine neue Bestimmung dahingehend getroffen worden, daß dieser, soweit für ihn nicht überhaupt der Herstellerhöchstpreis gilt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1918 an dem Höchstpreise neben den baren Auslagen für die Versendung ab Verladestelle des Herstellungsortes und Rücksendung der leeren Fässer bis zu dieser nur mehr Beträge zuschlagen darf, welche, einschließlich Kommissions-, Vermittlungs- und ähnlichen Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen, insgesamt einen von den Landesbehörden nach einheitlichen Richtlinien festzusetzenden Höchstsatz nicht überschreiten dürfen. Außerdem ist nunmehr ausdrücklich ausgesprochen worden, daß die Höchstpreise, verringert um eine etwaige Ausfuhrvergütung, auch für Bier und bierähnliche Getränke gelten, die vom Hersteller oder durch andere Personen aus einem anderen Brausteuergebiet in das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft geliefert werden. Für Biere, die aus dem Auslande eingeführt werden, gelten sie nicht. Ebenso ist die bisherige Bestimmung, daß die Vorschriften keine Anwendung finden auf das Bier, das auf Anfordern der Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung an die Feldtruppen zu liefern ist, unberührt geblieben.

* Brausteuergesetz. Die Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. Oktober d. Js. anstelle des bisherigen Brausteuergesetzes in Kraft tretenden Biersteuergesetze sind im Zentralblatt f. d. Deutsche Reich Seite 864 ff. veröffentlicht. Hiernach haben Wirte, Bierhändler, Konsumvereine, Kantinen, Kasinos, Logen u. a. m. die am 1. Oktober d. Js. in ihrem Besitze befindlichen Vorräte an Bier mit besonderem Vordruck bis spätestens 10. Oktober 1918 bei dem zuständigen Zollamte zur Nachsteuer anzumelden. Die Nachsteuer beträgt für ein Hektoliter: Einfachbier 4,30 M, Vollbier 8,60 M und Starkbier 12,90 M und ist spätestens am 7. Tage des auf den Empfang der Zahlungsaufforderung folgenden Monats einzuzahlen. Die Nachsteuer ist nicht zu entrichten, wenn die im Besitze eines Wirtes usw. in seinen sämtlichen Ausschankstellen zusammen befindlichen Vorräte nicht mehr als zwei Hektoliter betragen.

* Postalisches. Durch Postnahme eingezogene Beträge können für Postscheckkunden mit Zahlkarte auf deren Postkonto überwiesen werden. Man sollte glauben, daß von diesem außerordentlich billigen und einfachen Verfahren jeder Geschäftsmann zu seinem und seiner Kunden Nutzen möglichst weiten Gebrauch machen müßte. Das ist aber, wie wir erfahren, selbst bei großen Geschäften nicht immer der Fall. Von zuständiger Seite wird uns nämlich mitgeteilt, daß sogar große Geschäfte mit bedeutendem Versandverkehr und Warenhäuser sich die eingezogenen Nachnahmebeträge noch mit Postanweisung senden lassen und dafür die teure Postanweisungsgebühr zahlen. Wir empfehlen dringend, mit solcher geschäftlichen Rückständigkeit doch wenigstens noch vor dem 1. Oktober aufzuräumen, da von diesem Zeitpunkt ab die Gebühr für die Postanweisungen noch erhöht wird. Die Vordrucke zu den Nachnahmezahlkarten, in die auf Wunsch auch die Kontobezeichnung eingedruckt wird, sind bei den Postscheckämtern erhältlich. Ueber das Verfahren geben alle Postämter Auskunft.

△ Verteuerung der Margarine. Eine Verordnung des Kriegswucheramts besagt: Beim Weiterverkaufe von Margarine dürfen dem Herstellerpreise folgende Beträge zugeschlagen werden: von dem Kommunalverband oder der Gemeinde, an welche die Lieferung erfolgt, zur Deckung ihrer Unkosten, zu denen auch ein an die empfangende Verteilungsstelle zu zahlender Betrag gehört, 5,50 Mark, im Großhandel weitere 5 Mark, im Kleinhandel weitere 13 Mark für je 50 Kilogramm. Als Kleinhandel gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er Mengen von nicht mehr als 5 Kilogramm zum Gegenstande hat.

Nun wollen wir die gleichfalls angekündigte Vergrößerung der Margarineportion erwarten.

Der heutige Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 21. September 1918.
(W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Oestlich von Merkem wurde ein belgischer Teilangriff abgewiesen. Rege Erkundungstätigkeit zwischen Lys und Scarpe. Bei Abwehr englischer Bataillone, die nördlich von La Bassée vorstießen, machten wir 50 Gefangene.

Heeresgruppe Generaloberst v. Böhn.

Zwischen Gouzeaucourt und der Somme zeitweilig starke Artillerietätigkeit. Ein englischer Teilangriff nordwestlich von Bellicourt scheiterten vor unseren Linien. Südlich der Somme nahmen wir unsere noch weit vor der Stellung belassenen Vortruppen auf diese zurück und räumten somit auch Essigny-Le Grand.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Zwischen Bauraillon und Joux erfolgten am Abend feindliche Angriffe. Auf dem Höhenrücken westlich von Joux faßte der Feind Fuß. Im Uebrigen wurde er abgewiesen.

Bei den Heeresgruppen Gallwitz und Herzog Albrecht keine besondere Gefechtstätigkeit.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Letzte Nachrichten.

Der Ernst der Stunde.

Der Berl. Lokalanzeiger schreibt: „Seit der interfraktionelle Ausschuß wieder beisammen ist, wird hinter den Kulissen mit alt bewährtem Eifer an dem weiteren Umsturz aller inneren Verfassungszustände gearbeitet. Die Dinge sollen bereits so weit gediehen sein, daß die Mehrheitsparteien unverzüglich zur Bildung einer parlamentarischen Regierung schreiten wollen, die in voller Unabhängigkeit zum Großen Hauptquartier die Politik führen soll, die der Ernst der Stunde erfordert" — Die „Post" meint: Da hat natürlich Graf Hertling zu fallen, der es für seine Pflicht hielt, im Einvernehmen mit dem Großen Hauptquartier zu handeln.

9te Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe

4½% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4½% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkte eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw. verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entspr. Anwendung.

BEDINGUNGEN:

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, 23. September, bis Mittwoch, den 23. Oktober 1918, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postscheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preußischen Staatsbank (Königl. Seehandlung), der Preußischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen könen aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen, zahlbar am 1 April und 1. Oktober jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1919, der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1919 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000 und 500 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinsterminen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1919, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 ℳ für je 100 ℳ Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1919 mit ausgelost.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reiches bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barrückzahlung 4%ige, bei der ferneren Auslosung mit 115 ℳ für je 100 ℳ Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½%ige mit 120 ℳ für je 100 ℳ Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vgl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5 % vom Nennwert eines ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reiche zum Nennwert zurückgezahlten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reiches weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110 %, 115 % oder 120 %) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden	98,— ℳ
für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Okt. 1919 beantragt wird	97,80 ℳ
für die 4½% Reichsschatzanweisungen	98,— ℳ

für je 100 ℳ Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden. *)

In allen Schatzanweisungen sowohl wie in den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke der Reichsanleihe unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglichster Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereitsbezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 30. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30%	des zugeteilten Betrages spätestens am	6. Nov. d. J.
20%	„ „ „ „ „	3. Dez. d. J.
25%	„ „ „ „ „	9. Jan. n. J.
25%	„ „ „ „ „	6. Febr. n. J.

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 ℳ ergibt.

Die Zahlung hat bei derjenigen Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die zur Rückzahlung am 1. Oktober d. J. gezogenen 200 000 000 ℳ 5% Reichsschatzanweisungen von 1914 (I. Kriegsanleihe) Serie VI werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen. Den Zeichnern werden auf die mit diesen Schatzanweisungen zu begleichenden neuen Anleihen, je nachdem sie Reichsanleihe oder Reichsschatzanweisungen gezeichnet haben, 5% Stückzinsen für 180 Tage oder 4½% Stückzinsen für 90 Tage vergütet. Die 5% Reichsschatzanweisungen sind mit Zinsscheinen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzureichen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reiches werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 30. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 30. September sie muß aber spätestens am 6. November geleistet werden. Auf bis zum 30. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 180 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 6. November, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 144 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4½% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4½% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 21. Dezember 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von 2,25 ℳ für je 100 ℳ Nennwert. Die Einlieferer von 4½% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben 2,50 ℳ für je 100 ℳ Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 1. Juli 1919 fällig sind, die mit April/Oktober-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. April 1919 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1919, so daß die Einlieferer von April/Oktober-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für ¼ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstr. 93-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 13. November d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheinbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 21. Dezember 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

*) Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1920 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Berlin, im September 1918

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Zeichnungsbeginn Montag!

Aus aller Welt.

** **Gegen den früheren Ladenschluß im kommenden Winter.** Die Kriegsamtsstelle zu Breslau hat sich kürzlich an die Handelskammern der Provinz Schlesien mit einer Umfrage über den Ladenschluß im kommenden Winter gewandt und die Frage unterstrichen, ob ein früherer Ladenschluß für die nächsten Wintermonate zwecks Ersparung von Leucht- und Brennstoffen nicht zweckmäßig sei. Wie dazu mitgeteilt wird, haben die meisten Handelskammern mit Entschiedenheit gegen jede weitere Einschränkung der Ladenzeit über den Rahmen der im Vorjahre ergangenen Anordnung hinaus Stellung genommen.

** **Ein folgenschwerer Steinwurf.** Der 17jährige Arbeiter Nix aus Enkheim war von dem Arbeiter Schröder aus Bergen in einem Frankfurter Lokale gehänselt worden und hatte den Entschluß gefaßt, sich dafür zu rächen. Als er einige Tage später den Schröder traf, warf er ihm einen Stein an den Kopf. Schröder trug eine Verletzung des Schädels davon und starb. Die Strafkammer Hanau bedachte Nix mit einem Jahre Gefängnis.

** **Vergebliches Warten.** Der Sohn eines deutschen Schiffers ertrank in Millingen im Rhein. Der Vater setzte eine Belohnung von 50 Gulden für denjenigen aus, der ihm die Leiche des Kindes brächte. Von Tag zu Tag wartete er vergeblich. Nach 14 Tagen beschloß er abzufahren. Frühmorgens lichtete sein Schiff die Anker, und am Nachmittag wurde die Knabenleiche gefunden.

** **Keine Begnadigung jugendlicher Eisenbahn- und Postdiebe.** Der Kampf gegen das verbrecherische Treiben des Aushilfspersonals bei der Eisenbahn- und Postverwaltung erscheint aussichtslos, wenn nicht gegen die überführten Täter die volle Strenge des Gesetzes angewendet wird. Infolgedessen wird bei jugendlichen Uebeltätern die Vergünstigung des Strafaufschubs mit Aussicht auf Erlaß der Strafe fernerhin weder von der Eisenbahn- noch von der Postverwaltung befürwortet werden, weil die abschreckende Wirkung der Strafe verloren geht, wenn sie erlassen wird.

** **Kuhhäute in der Wurst.** Der Metzgermeister Fehrenbach in Heidelberg hatte sich vor Gericht zu verantworten, weil er Kuhhäute in die Wurst verarbeitet hatte. Er gab als Grund dafür an, daß er sie als Bindemittel benutzt hätte. Aus diesem Grunde wurde ihm das Geschäft geschlossen. Zu der jetzigen Verhandlung waren drei Sachverständige geladen. Sie wiesen darauf hin, daß die Verwendung von Häuten zu Wurst nicht zulässig sei. Das Gericht sprach eine Strafe von drei Monaten Gefängnis und 300 Mark Geldstrafe aus.

** **Ein 14jähriger Lebemann im Badeort.** Ein junges Bürschchen im Alter von 14 Jahren, das sich in den letzten Tagen im Bade Reinerz aufhielt, warf nur so mit dem Gelde umher. Er bezahlte an einzelnen Zechgelagen, zu denen sich schnell ein großer Freundkreis fand, 300 bis 500 Mark. Als die Polizei dem jugendlichen Krösus näher auf die Finger sah, stellte es sich heraus, daß der Knabe, der Sohn eines Briefträgers aus Gleiwitz, seiner Mutter mit 2500 Mark durchgebrannt war. Inzwischen hatte er seiner Mutter brieflich mitgeteilt, daß er sich ertränken würde, doch wurde dieser Plan durch seine Verhaftung vereitelt. Der Vater des kleinen Defraudanten steht seit vier Jahren im Felde.

** **Explosion eines Schmelzofens.** In Heidersbach erfolgte in der Metallgießerei von Greiner eine Explosion des Schmelzofens. Dabei wurden drei Personen schwer und zwei leicht verletzt. Es besteht Hoffnung, die Schwerverletzten am Leben zu erhalten. Das Gießereigebäude wurde die die Explosion schwer beschädigt.

** **Ein heilsames Abschreckungsmittel für Felddiebe** und solche, die es werden wollen, wenden zahlreiche Gemeinden des vorderen Odenwaldes an. Rücksichtslos wird der Name eines jeden ertappten Obst- bezw. Felddiebes durch die Ortsschelle der Einwohnerschaft bekannt gegeben, eine Methode, die sich bisher als durchaus brauchbar erwiesen hat, zumal ein durch die Ortsschelle gebrandmarkter Dorfgenosse mit Argusaugen bewacht wird, er mag seine Schritte lenken, wohin er will.

Gerichtssaal.

† **Erst Zuchthaus, dann Todesstrafe.** Vom Kriegsgericht Kleve war der Vizefeldwebel Schmilewsky wegen Mordversuches an seiner Ehefrau zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Von einer Verurteilung wegen Mordes war Abstand genommen worden, da das Gericht die Möglichkeit eines Selbstmordes nicht unter allen Umständen für ausgeschlossen erachtete. Schmilewsky hatte versucht, durch Oeffnen eines Gashahnes seine Ehefrau mittels Gas zu töten, und da dieses Verbrechen mißlang, seine Frau durch 2 Gramm Strychnin, das er sich aus einer Apotheke verschaffte, zu Tode gebracht. Das Oberkriegsgericht in Münster, das sich jetzt infolge der Berufung des Gerichtsherrn mit der Angelegenheit zu befassen hatte, verurteilte Schmilewsky zum Tode, wobei es als festgestellt erachtet wurde, daß ein Selbstmord nach der ganzen Sachlage überhaupt nicht in Frage kommen könne.

Scherz und Ernst.

tf **Eine Dollarstiftung im Kriege.** Wie stark und fruchtbar der im deutschen Heer herrschende Geist der Kameradschaft ist, zu dessen bewußten Pflegern sich die deutschen Kriegervereine gemacht haben, zeigte eine heute nicht alltägliche Stiftung aus Amerika. Wie über die Schweiz mitgeteilt wird, hat ein ehemaliger Angehöriger der Kriegervereine in dankbarer Erinnerung für die in den Reihen der alten Krieger genossene Kameradschaft 5000 Dollar für das Waisenhaus Samter (Posen) gestiftet, das eins der fünf Kriegerwaisenhäuser ist, in denen die Waisen verstorbener Angehöriger des deutschen Kriegerbundes Erziehung, Schulbildung und Berufsvorbereitung erhalten.

Theater-Spielplan.

Königliches Theater in Wiesbaden.

Vom 22. bis 29. September 1918.

Sonntag, nachmittags: Auf Allerhöchsten Befehl: Vorstellung für die Kriegsarbeiterschaft: „Im weißen Rößl." Anfang 2 Uhr.
Sonntag, abends: „Carmen." Anfang 6½ Uhr.
Montag, „Heimat." Anfang 7 Uhr.
Dienstag, „Drei alte Schachteln." Anfang 7 Uhr.
Mittwoch, „Die Schwestern und der Fremde." Anfang 7 Uhr.
Donnerstag, „Die Hugenotten." Anfang 6½ Uhr.
Freitag, II. Volksabend: Volkspreise! „Maria Stuart." Anfang 6½ Uhr.
Samstag, „Die Rose von Stambul." Anfang 7 Uhr.
Sonntag, „Die Meistersinger von Nürnberg." Anfang 6 Uhr.

Residenztheater in Wiesbaden.

Vom 22. bis 24. September 1918.

Sonntag, Nachmittags 3½ Uhr: „Familie Hannemann". (Halbe Preise!) Abends 7 Uhr: „Die Tänzerin".
Montag, abends 7 Uhr: „Unter der blühenden Linde".
Dienstag, abends 7 Uhr: „Die Tänzerin".

Amtliche Bekanntmachungen.

Betr. Kartoffelversorgung.

Für die Uebergangszeit der Kartoffelversorgung ist die neue rote Kartoffelkarte ausgegeben und zwar für die Zeit vom 16. September bis 23. November 1918.

Die sämtlichen Karten-Inhaber werden aufgefordert, sich bei einer der bestehenden Handlungen einzuschreiben und dort ihren regelmäßigen Bedarf zu decken.

Auf den Karten ist der Name des Haushaltungsvorstandes und der der Ausgabestelle einzutragen.

Die Ausgabestellen werden hiermit aufgefordert, auf einen geregelten Verkauf hinzuwirken, auch für eine ordnungsmäßige Karten- und Listenführung Sorge zu tragen.

Zum Kartoffelverkauf sind folgende Geschäfte zugelassen:

Albien Bruno
Dadischeck Wwe.
Deußer Heinrich
Deußer Fritz
Dies Georg
Kilb Johann
Konsum-Verein
Laut Elise
Steinheimer Fritz
Mohr Adolf
Schönberger L.
Schäfer Melch.
Schmidt
Schröder
Wenz Jean
Weilbach Heinr.
Wollmerscheidt
Dietz Ad. Wwe.

Schierstein, den 21. September 1918.

Der Bürgermeister: Schmidt.

Neu aufgenommen:

Glas- u. Porzellanwaren

Bei Bedarf halten wir uns bestens empfohlen.

Geschw. Salm.

Alle

Trauer-Drucksachen

in vornehmer Ausführung, auf Wunsch in wenigen Stunden, liefert

Buchdruckerei W. Probst.

Bekanntmachung.

Am Montag, den 30. September 1918, vormittags 11 Uhr,

lassen die Ehefrauen des Philipp Sulzer und Ludwig Machenheimer zu Wiesbaden die in hiesiger Gemarkung belegenen und im Grundbuche von Schierstein, Band 39, Blatt 1132, verzeichneten Grundstücke

lfde. Nr.	Flur Nr.	Parzelle Nr.	Bezeichnung Distrikt	Gewann	Größe ar	qm
1	12	20	Acker, Schoßberg	2	12	57
2	11	119	„ Neuerweg	1	14	39
3	10	131b	„ Gräsel	3	19	84
4	9	136	„ Küstenbaum	3	18	76
5	5	105	„ Höllfeld	1	12	64
6	22	47	„ Walluferrech	—	8	74
7	20	185	„ Schipper	3	14	63
8	19	303/85	Wiese Grorotherwiesen	—	10	7
9	6	6	Weinberg Ennerst	3	3	43
10	16	21	„ Kranz	—	13	47
12	5	492/72	„ Platt	—	5	27
13	18	54	„ Adlsweinberg	2	5	—
14	9	172	„ Käfstenbaum	1	25	74

öffentlich meistbietend im Sitzungssaal des Rathauses durch den unterzeichneten Ortsgerichtsvorsteher versteigern.

Die Versteigerungsbedingungen und die die Grundstücke betreffenden Nachweisungen können während der Dienststunden bei mir eingesehen werden.

Schierstein, den 13. September 1918.

Der Ortsgerichtsvorsteher:
Schmidt.

Feuerwehr Schierstein.

Am Sonntag, den 22. September 1918, vormittags 8 Uhr

findet die letzte **Uebung** der hiesigen Feuerwehr statt, wozu die Mannschaften hiermit an die Remise geladen werden. Es wird pünktliches Erscheinen erwartet und werden Fehlende oder zu spät Erscheinende gestraft.

Schierstein, 19. Sept. 1918.

Der Bürgermeister: Schmidt. **Der Oberbrandmeister:** Wehnert.

Schicken Sie Bilder ins Feld.

Aufnahmen an trüben Tagen und abends bei elektrischem Licht.

Photograph Stritter

Biebrich, Rathausstrasse 94.

Sonntag den ganzen Tag geöffnet.

Schöne Ferkel

zu verkaufen.

Rheingauer Hof.

Suche sofort eine

2- oder 3-Zimmerwohnung

evtl. auch eine ganze

Frontspitzwohnung

Josef Sattler,
Kirchstr. 14.

Zuverlässiger, pünktlicher

Zeitungsträger

sofort gesucht.

Schiersteiner Zeitung.

Acker, Kirschfeld

1. Gewann, 12 ar zu verk. Schriftl. Angeb. mit Preis an Adr.

Karl Grünthaler,
Biebrich, Rathausstr. 78

Ich kaufe für Kriegszweck ausgekämmte

Frauenhaare

Moritz Reitzer.

Schöne

Stangenbohnen

Pund 1 Mark

zu haben bei

Karl Wehnert,
Lindenstr. 13.

Schöne 4 Wochen alte

Ferkel

zu haben

Wilhelmstr. 32.

Kirchliche Nachrichten.

Evgl. Kirche.

Sonntag, 22. Septbr. 1918.

9½ Uhr: Hauptgottesdienst
10½ Uhr: Kindergottesdienst
Konfirmandinnenvereinigung fällt aus.
8 Uhr abds.: Bibelstunde in der Kleinkinderschule.
Montag 8 Uhr Abend Missionsnähverein.

Missionar Schreiber.
Pfarrverweser.